

Fragen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendungsbereich

1. Würden sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?

Antwort: Die EG-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) differenziert nicht danach, welche Ziele die Pläne verfolgen, für die sie eine strategische Umweltprüfung vorschreibt. „Erhebliche Umweltauswirkungen“ i.S. des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie können auch positive Auswirkungen sein (vgl. Anhang 1 der Richtlinie, Fußnote zu Buchst. f). Auch Umweltschutzplanungen fallen daher in ihren Anwendungsbereich, wenn sie den in Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Voraussetzungen genügen.

Für die Pflicht, Umweltschutzpläne ebenfalls der SUP-Pflicht zu unterwerfen, spricht zudem die Gesetzgebungsgeschichte. So enthielt der Richtlinienentwurf der Kommission aus dem Jahr 1996 (KOM (96) 0511 endg.) noch zum Teil eine ausdrückliche Beschränkung auf „erhebliche negative Auswirkungen“ der Pläne und Programme (Art. 4 Absätze 3 und 4 des Entwurfs), die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde. Dies deutet darauf hin, dass es auf das Merkmal der positiven und negativen Auswirkungen auf die Umwelt nach dem Willen des Richtliniengebers nicht mehr ankommen soll. Bestätigt wird dieser Befund durch den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments vom 25. Juni 1998 (A 4 – 0245/1998), in dem ausgeführt wird: „Die Richtlinie sollte nicht nur gelten, wenn negative Umweltauswirkungen erwartet werden, sondern wenn überhaupt Umweltauswirkungen erwartet werden (Punkt B 12 – „Vorschläge des Berichterstatters“).

Auch die Europäische Kommission betont in ihrem Schreiben vom 19. Juli 2004 an das Bundesumweltministerium (ENV.D.3/DA/cro D (2004) 531456), dass der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht allein Pläne und Programme umfasst, die nachteilige Umweltauswirkungen haben. Sie weist dabei unter anderem darauf hin, dass die Richtlinie in den Fällen, in denen allein nachteilige Umweltauswirkungen gemeint sind, immer das Wort „nachteilige“ verwendet. Die Formulierung des Erwägungsgrundes 10 der Richtlinie unterstütze diese Sichtweise ebenfalls.

2. Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?

Antwort:

a) **Luftreinhaltepläne** legen die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen fest (§ 47 Abs. 1 BImSchG). Diese Maßnahmen sind durch Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung durchzusetzen (§ 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG). Sie können praktisch alle Emissionsquellen betreffen, also stationäre Anlagen der Industrie und des Gewerbes, den Verkehr und Haushaltungen (vgl. § 47 Abs. 4 BImSchG). Bei Luftreinhalteplänen handelt es sich deswegen zum einen um Pläne „in den Bereichen ... Industrie (und) Verkehr“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie. Die Formulierung „in den Bereichen“ macht deutlich, dass es nicht allein um Pläne und Programme geht, die speziell den Zweck haben, jeweils einen oder mehrere Sachbereiche des Art. 3 Abs. 3 Buchst. a) der Richtlinie (umfassend) zu regeln. Vielmehr schließt der Anwendungsbereich im Grundsatz alle Pläne und Programme ein, die diese Sachbereiche

inhaltlich betreffen. Zum anderen sind Luftreinhaltepläne auch besondere Pläne in den Bereichen „Raumordnung oder Bodennutzung“ („land use“), weil sie auch die Nutzung von Grundflächen betreffen. Beispielsweise können sie die Ansiedlung neuer Industriebetriebe auf bestimmten Flächen einschränken.

Soweit diese Pläne Beschränkungen für Vorhaben i.S. der UVP-Richtlinie (85/337/ EWG) festlegen, muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese bei der Genehmigung von Anlagen i.S. des § 4 BImSchG beachten. Die Pläne setzen damit einen Rahmen für die Zulassung solcher Projekte.

b) Für **Lärminderungspläne** gilt das eben Ausgeführte entsprechend. Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen für Wohngebiete oder andere schutzwürdige Gebiete aufgestellt werden (§ 47a Abs. 2 BImSchG). Auch sie betreffen Industrie und Verkehr und regeln Aspekte der Raumordnung und Bodennutzung. Die in ihnen festgelegten Maßnahmen sind ebenfalls durch Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden durchzusetzen (§ 47a Abs. 4 i.V. mit § 47 Abs. 6 BImSchG). Diese Maßnahmen setzen damit ebenso den Rahmen für die Zulassung von Vorhaben i.S. der UVP-Richtlinie, soweit es um Geräuschemissionen solchen Vorhaben geht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der *EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm* (ABl. EG Nr. L 189, S. 12) ist beabsichtigt, die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Lärminderungsplanung erheblich zu ändern (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 28. Juli 2004, BR-Drs. 610/04). Die Lärminderungspläne i.S. der §§ 47d und 47e des Entwurfs sollen allerdings den bisherigen Plänen dieser Art entsprechen, soweit es um die hier interessierenden Punkte (Pflicht zur Aufstellung, Sachgebiet „Raumordnung und Bodennutzung“, ggf. rahmensetzender Charakter) geht. Nach diesen Vorschriften wird noch deutlicher, dass Lärminderungspläne – soweit sie den Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen – unter die SUP-Richtlinie fallen und deshalb einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?

Antwort:

Die Definition des Begriffs der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 ÄndE UVPG entspricht dem von der Richtlinie geforderten Kreis von Personen.

Die Konsultation nach Art. 6 SUP-Richtlinie erfolgt in der Weise, dass zunächst „der Öffentlichkeit“ der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht zugänglich gemacht werden (Art. 6 Abs. 1 SUP-Richtlinie) und sodann „der Öffentlichkeit gemäß Absatz 4“ Gelegenheit gegeben wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen (Art. 6 Abs. 2 SUP-Richtlinie).

Unterschieden wird hier also zwischen der Öffentlichkeit, der der Entwurf lediglich zugänglich zu machen ist, und der „Öffentlichkeit gemäß Abs. 4“, der die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Bei dieser handelt es sich um eine bestimmte Teilmenge der zunächst genannten allgemeinen Öffentlichkeit. Den Begriff der „Öffentlichkeit gem. Abs. 4“ sollen dabei die Mitgliedstaaten selber ausfüllen (Art. 6 Abs. 4 1. Halbsatz SUP-Richtlinie). Für diese einzelstaatliche Bestimmung gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch in Art. 6 Abs. 4 2. Halbsatz bestimmte Kriterien vor, die für die „Öffentlichkeit gemäß Abs. 4“

mindestens erfüllt werden müssen. Danach schließt dieser Begriff mindestens die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess betroffen sind, die vom Entscheidungsprozess voraussichtlich betroffen sein werden und die an dem Entscheidungsprozess ein Interesse haben.

Die nationale Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in § 2 Abs. 6 Satz 2 ÄndE UVPG, der die so genannte „betroffene Öffentlichkeit“ legaldefiniert. Hierbei handelt es sich um diejenigen Teile der Öffentlichkeit, die in den Konsultationsprozess eingebunden sein sollen. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählt nach dieser deutschen Umsetzung „jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden“.

§ 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) enthält bereits seit langem den Begriff der „berührten Belange“ für den Bereich des Planfeststellungsverfahrens. Auch das Baugesetzbuch spricht von „öffentlichen und privaten Belangen“. Es handelt sich deswegen um einen Begriff, mit dem die Behörden seit vielen Jahren vertraut sind. Bei seiner Auslegung kann auf die Begriffskonkretisierung im sonstigen deutschen Recht zurückgegriffen werden, wie sie Rechtsprechung und Literatur bisher erarbeitet haben. Nach der Auffassung von Rechtsprechung und Literatur wird der Begriff der „Belange“ definiert als alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigene Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und daher anerkennenswerten eigenen Interessen des Einwenders. Der Begriff ist also durchaus weit zu verstehen und erfasst auch die von der SUP-Richtlinie vorgegebenen „Interessen“, wenn dieser Begriff im Sinn eines objektiv bestehenden Belangs des Einzelnen verstanden wird.

Dabei ist weiterhin zu beachten, dass der Einwender seine Betroffenheit („berührt“) in Belangen nach traditionellem Rechtsverständnis in Deutschland nicht bereits als sicher darlegen muss. Vielmehr reicht es aus, wenn eine solche Betroffenheit als möglich dargelegt werden kann. Der deutsche Umsetzungsbegriff der „berührten Belange“ umfasst daher durchaus alle Personen, die von einem Entscheidungsprozess betroffen sind, voraussichtlich betroffen sind und ein Interesse an dem Entscheidungsprozess haben, so dass der innerstaatliche Gesetzgeber an dieser Stelle nicht hinter der Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie zurückbleibt.

Auf den ersten Blick wäre es allerdings denkbar, den Begriff „Interesse“ in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie nicht – wie oben angegeben – im Sinne eines objektiv bestehenden Belangs, sondern im Sinn einer „subjektiven“ Interessiertheit zu verstehen (jeder, der sich für den Plan oder das Programm interessiert und sich deswegen am Verfahren beteiligen möchte, hat ein Interesse an der Beteiligung). Von diesem Ausgangspunkt aus müsste innerstaatlich eine sog. Jedermannsbeteiligung eingeführt werden. Näher betrachtet ergibt sich bei einer solchen Interpretation allerdings das Problem, dass die Staaten bei der Frage der Definition der Öffentlichkeit keinen Entscheidungsspielraum hätten, was mit Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie nicht in Einklang steht.

Auch im Hinblick auf Personenmehrheiten besteht im Rahmen der nationalen Umsetzung kein Defizit. Da die SUP-Richtlinie die „Öffentlichkeit“ in Art. 6 Abs. 4 lediglich im Hinblick auf eine erforderliche Betroffenheit hin bestimmt, folgt daraus zunächst, dass alle juristischen Personen in diesen Begriff einbezogen sind, vgl. Art. 2 lit. d) SUP-Richtlinie. Auch solche Personenmehrheiten, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, also keine juristische Personen darstellen, sind durch den Verweis in Art. 2 lit. d) SUP-Richtlinie auf „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ möglicherweise am Konsultationsprozess zu beteiligen. Dem kommt die Umsetzung in § 2 Abs. 6 E-UVPG im vollen Umfang nach, als dort sowohl juristische Personen erwähnt werden, als auch im Gegensatz dazu bloße Vereinigungen.

Auch für Personenmehrheiten ist nach der SUP-Richtlinie für die Beteiligung am Konsultationsprozess eine Betroffenheit oder voraussichtliche Betroffenheit vom Entscheidungsprozess oder aber ein Interesse am Entscheidungsprozess erforderlich. Dies entspricht den Vorgaben bei den natürlichen Personen. Dem kommt der deutsche Gesetzgeber in dem Entwurf des § 2 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz dadurch nach, dass er verlangt, dass „der satzungsmäßige Aufgabenbereich durch eine Entscheidung [...], einen Plan oder ein Programm [...] berührt wird“. Ist dies der Fall, so ist die Vereinigung in ihren Belangen nach dem 1. Halbsatz berührt und damit der „betroffenen Öffentlichkeit“ zuzuordnen. Dass der „satzungsmäßige Aufgabenbereich“ berührt werden muss, entspricht insofern der Formulierung der Richtlinie, in der verlangt wird, dass es sich um eine „relevante“ Nichtregierungsorganisation handeln muss, also um eine solche, die einen gewissen Bezug zu dem ausgearbeiteten Plan oder Programm aufweist.

4. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?

Antwort:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Umfang, wie sie § 14i ÄndE UVPG vorschreibt, ist nach der Richtlinie erforderlich. Ausnahmen in dem Sinn, dass eine Umweltprüfung ohne oder mit „eingeschränkter“ Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden könnte, lässt sie nicht zu.

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen mit der strategischen Umweltprüfung – vor allem mit verschiedenen Pilotverfahren in anderen Ländern – ist allerdings zu erwarten, dass sich das Interesse der Öffentlichkeit an einer Beteiligung an den Plan- und Programmaufstellungsverfahren ohnehin in relativ engen Grenzen halten wird. Dies lässt sich möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Pläne und Programme in ihrem Inhalt für den einzelnen Bürger abstrakter sind als Zulassungsverfahren für einzelne Projekte und häufig erst viel später realisiert werden als diese. Deswegen dürfte der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der sich durch die Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt, nicht allzu erheblich sein.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Bauleitplanung, die zu den wichtigsten Anwendungsbereichen der strategischen Umweltprüfung gehört, schon seit fast dreißig Jahren eine „allgemeine“ Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist. Auch in der Raumordnung haben einige Bundesländer in den Jahren 2003/2004 eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 hat diese Beteiligungsmöglichkeit, die unabhängig von einem Interesse oder einer Betroffenheit besteht, jetzt bundesweit festgelegt.

Entbürokratisierung

5. Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?

Antwort:

Die Abschichtung und die Vermeidung von Doppelprüfungen werden in § 14f Abs. 3 ÄndE UVPG geregelt. Die Vorschrift konkretisiert die Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie. Art. 4 Abs. 3 ist sehr unklar gefasst und verlangt von den Staaten nur, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache zu „berücksichtigen“, dass die Prüfung auf verschiedenen Stufen einer Plan- oder Programmhierarchie durchgeführt wird. Damit erlaubt die Richtlinie grundsätzlich in einem gewissen Umfang Verfahrensvereinfachungen. Sie lässt es aber nicht zu, auf einer oder mehreren der Stufen gänzlich auf die Prüfung zu verzichten. Vielmehr können die Staaten nur bestimmen, dass einzelne Untersuchungen, die schon auf einer früheren Stufe stattgefunden haben, auf einer späteren Stufe nicht wiederholt werden

müssen. Eine genauere Formulierung dürfte auf EG-Ebene nicht möglich gewesen sein, weil es unterschiedliche Vorgehensweisen gibt, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Von diesem Ausgangspunkt aus enthält § 14f Abs. 3 ÄndE UVPG eine praktikable Regelung. Sie bezieht sich auf Pläne und Programme eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und veranlasst die verschiedenen Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens, also in einem frühen Verfahrensstadium, im Zusammenwirken über die Abschichtung je nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Diese Behörden können damit eine den jeweiligen Umständen angemessene zweckmäßige „Arbeitsverteilung“ festlegen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Pflicht, die also (nur) in der Regel besteht. Dies ist sinnvoll, da die Möglichkeiten der Abschichtung sich von Plan zu Plan unterscheiden, so dass eine Muss-Vorgabe mit dem Risiko der Verletzung von EG-Recht verbunden wäre.

Doppelprüfungen werden zum einen durch die eben genannten frühzeitigen Festlegungen im Verfahren vermieden, zum anderen aber auch dadurch, dass sich die Umweltprüfung bei nachfolgenden Plänen und Programmen ihrerseits auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken soll. Dasselbe gilt für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, für die der jeweils aktuelle Plan oder das Programm einen Rahmen setzt (§ 14f Abs. 3 Satz 3 ÄndE UVPG).

Diese letzteren Abschichtungsregelungen gelten nicht allein für Pläne auf „niedrigeren“ Stufen, die Informationen aus der Umweltprüfung von Plänen „höherer“ Stufen übernehmen, sondern schreiben auch umgekehrt vor, dass die Umweltprüfung auf einer höheren Stufe ihrerseits die Ergebnisse der Prüfung einer niedrigeren Stufe übernehmen soll. Es kommt lediglich darauf an, welches der Prüfverfahren früher und welches später stattfindet.

Nicht in § 14f ÄndE UVPG geregelt sind Abschichtungsmöglichkeiten zwischen Planungen unterschiedlicher Sachbereiche (z.B. zwischen Abfallwirtschafts- und Luftreinhalteplan). Eine solche Abschichtung dürfte indessen in der Praxis ohnehin nur selten in Betracht kommen, weil derart unterschiedliche Pläne bisher in Bezug auf Aufstellungszeitraum, Maßstab, Regelungsbereich und andere Einzelheiten nicht aufeinander abgestimmt sind. Im Übrigen ist es auch in derartigen Fällen ohne weiteres möglich, die Informationen aus der Umweltprüfung des einen Plans für die Umweltprüfung des anderen Plans zu nutzen, sofern sie hinreichend aktuell und für die zuletzt genannte Prüfung geeignet sind (§ 14g Abs. 4 ÄndE UVPG).

Was schließlich gleichzeitig durchgeführte Prüfungen betrifft, dürfte § 14n ÄndE UVPG eine zweckmäßige Vorschrift enthalten. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach zwar nur auf die Umweltprüfung einerseits und sonstige Prüfungen andererseits, lässt sich aber entsprechend auch anwenden, wenn es um verschiedene Prüfverfahren derselben Art geht.

Auch abgesehen von § 14f ÄndE UVPG erlaubt der Änderungsentwurf der Behörde im Übrigen, die Informationen, die sie für den Umweltbericht benötigt, im Rahmen des sonst Möglichen ebenfalls von dritter Seite zu beziehen. Ebenso wie sie z.B. Messdaten aus einem Luftgütemessnetz erhalten kann, ist sie beispielsweise in der Lage, die Beschreibung der Umwelt, soweit zweckmäßig, aus einer anderweitigen Umweltprüfung zu übernehmen (§ 14g Abs. 4 ÄndE UVPG).

Insgesamt sind die Vorschriften des Änderungsentwurfs deswegen sehr flexibel gehalten. Sie ermöglichen die Abschichtung von Prüfanforderungen – und damit den Rückgriff auf bereits vorhandene Informationen – in sehr weitem Maß. Andererseits wird die Behörde nicht gehindert, erforderliche Zusatzinformationen, die sie nicht aus früheren Planungsverfahren übernehmen kann, selbst zu erheben. Wichtig ist zudem, dass § 14f Abs. 3 ÄndE UVPG die zuständige Behörde im Regelfall verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Planungsträgern

festzulegen, wie die „Arbeitsverteilung“ auf den verschiedenen Ebenen des Planungsprozesses aussehen soll. Damit werden unnötige Doppelprüfungen in der Praxis weitestgehend vermieden.

6. Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?

Antwort:

§ 14n ÄndE UVPG übernimmt die Regelung des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG in der Weise, dass es im Ermessen der jeweils beteiligten Behörden selbst liegt, ob und wieweit die unterschiedlichen Verfahren miteinander verbunden werden. Diese Regelung ist zweckmäßig. Eine strikte Pflicht, alle in Betracht kommenden Prüfungen miteinander zu verbinden, wäre in Anbetracht der vielfältigen möglichen Fallvarianten unpraktikabel. Eine entsprechende Regelung müsste die Anwendungsvoraussetzungen derart detailliert umschreiben, dass sie dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung zuwiderliefe. Wenn § 14n ÄndE UVPG die Entscheidung über gemeinsame Prüfverfahren den Behörden überlässt, werden diese in die Lage versetzt, eine Verbindung der Prüfverfahren in der Weise vorzunehmen, wie dies jeweils im Einzelfall von Vorteil ist (z.B. im Hinblick auf den beschleunigten Ablauf des Verfahrens, die Nutzung von schon erhobenen Daten der anderen Behörde usw.).

Konkretere oder verbindliche Verknüpfungsvorschriften können innerhalb der einzelnen Sektoren sachgerecht sein. So hat das Europarechtsanpassungsgesetz Bau die Prüfungen nach der SUP-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zu einer einheitlichen Umweltprüfung verknüpft. In diese Umweltprüfung sind auch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen einzustellen, wie beispielsweise die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung (§§ 34 f. BNatSchG) und die Eingriffsprüfung (§ 21 BNatSchG und Vorschriften des Baugesetzbuchs).

Auch im Landesrecht können genauere Verknüpfungsregelungen getroffen werden. Der Entwurf räumt den Ländern in diesem Punkt ebenfalls einen Entscheidungsspielraum ein.

7. Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?

Antwort:

Bei der Frage nach den Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht, im Plan- oder Programmaufstellungsverfahren auch die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, an sich seit vielen Jahren vorgeschrieben ist. In jedem Planungsprozess, für den die Richtlinie gilt, müssen alle konkret betroffenen Belange gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Die Richtlinie 2001/42/EG verlangt zusätzlich (lediglich) eine weitergehende Strukturierung des Verfahrens und die Bündelung der umweltrelevanten Informationen in einem Umweltbericht. Sie schreibt zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die in Deutschland bei einer Reihe von Planungsverfahren (allerdings keineswegs bei allen) neu ist. Schließlich schreibt sie später die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vor, die infolge der Durchführung des Plans oder Programms eintreten. Auch diese Aufgabe sollte allerdings – als Teil der Erfolgskontrolle – eher selbstverständlich sein.

Zusätzliche Kosten kommen insbesondere auf die Länder und Gemeinden zu, weil diese für die Aufstellung der meisten Pläne und Programme i.S. der Anlage 3 zum UVP-Gesetz zuständig sind. Bundesbehörden sind allein für die Bundesverkehrswegeplanung und die Bedarfspläne (Nr. 1.1 der Anlage 3), für die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Nr. 1.8) und für die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 3a der Seeanlagenverordnung (Nr. 1.9) verantwortlich.

8. Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort:

Kostenentlastende Aspekte können sich ebenfalls ergeben. Sie sind vor allem deshalb zu erwarten, weil die Umweltprüfung dazu beiträgt, Umweltbeeinträchtigungen durch die betreffenden Pläne und Programme in Zukunft in weiterem Maße als bisher zu vermeiden oder zu verringern. Auch wenn solche Umweltwirkungen eintreten, können sie durch ein rechtzeitiges Monitoring besser als bisher festgestellt und behoben werden.

Bestimmte Planungsträger können zudem Kosten einsparen, wenn sie durch die Abschichtung in die Lage versetzt werden, auf schon vorhandene Informationen zurückzugreifen, anstatt eigene Untersuchungen durchführen zu müssen. Infolge der Verknüpfung zwischen strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung verringern sich eventuell auch die Kosten, die der Träger eines Vorhabens sonst für die Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere für die Zusammenstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG – aufwenden müsste.

9. Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?

Antwort:

Die Überwachungsregelung des § 14m ÄndE UVPG übernimmt in Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 die Vorgaben des Art. 10 der Richtlinie fast wörtlich. Diese Vorschriften sind – ebenso wie die Richtlinie – unbestimmt gefasst und erlauben es den Ländern und den zuständigen Behörden deshalb, die Einzelheiten selbst festzulegen. Sie dürften den Anforderungen der Praxis gerecht werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass die Zuständigkeit für die Überwachung derjenigen Behörde übertragen wird, die auch für die Umweltprüfung zuständig ist. Dies führt zu Synergieeffekten, auch deshalb, weil diese Behörde bereits die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht bestimmt hat. Außerdem ist sie als Planungsbehörde am besten in der Lage, die Informationen, die sie für das Monitoring benötigt, zügig zu besorgen. Schließlich bietet diese Zuständigkeitsregelung die Gewähr dafür, dass die Bewertung im Rahmen des Monitoring konsistent mit derjenigen ist, die im Rahmen der zuvor durchgeführten Umweltprüfung stattfand.

§ 14m ÄndE UVPG ähnelt im Übrigen weitgehend den einschlägigen Vorschriften im Baugesetzbuch (§ 4c und § 4 Abs. 3 BauGB). Auch diese Vorschriften räumen den Ländern und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Überwachung im Einzelnen einen erheblichen Spielraum ein.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?

Antwort:

Festzustellen ist zunächst, dass nach dem Änderungsentwurf zum UVPG die Verkehrswegeplanung des Bundes nunmehr der SUP-Pflicht unterfallen soll (§ 19b ÄndE UVPG), während nach bisherigem und auch weiterhin geltendem Recht die Linienbestimmung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen ist (§ 15 UVPG). Das Verhältnis der verschiedenen Schritte auf dem Wege zu einem Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Realisierung einer Straße ist von einer Planungshierarchie geprägt: Zunächst werden der Bundesverkehrswegeplan und der

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen erstellt, woran sich Straßenbaupläne, die Linienbestimmung und letztlich der Planfeststellungsbeschluss anschließen. Bei Bundeswasserstraßen gilt diese Planungshierarchie entsprechend, wobei eine Linienbestimmung hier naturgemäß nur für Kanäle in Betracht kommt. Bei Schienenwegen für Eisenbahnen des Bundes wird statt des Linienbestimmungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Die auf den verschiedenen Planungsebenen jeweils durchzuführenden Umweltprüfungen koordiniert § 14f Abs. 3 Satz 3 ÄndE UVPG, der eine Abschichtungsnorm enthält. Diese soll den Schwerpunkt der Prüfung auf die verschiedenen Planungsebenen verteilen und somit insbesondere helfen, Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass auf den verschiedenen Planungs- und Entscheidungsebenen nicht jeweils eine umfassende Untersuchung aller Umweltauswirkungen erfolgen muss.

§ 14f Abs. 3 Satz 3 ÄndE UVPG ist insofern auch auf das gestufte Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der Realisierung von Bundesverkehrswegen anzuwenden. Dabei werden nicht nur die verschiedenen Planungs- und damit SUP-Ebenen miteinander in Einklang gebracht, sondern diese auch mit dem Zulassungs- und damit dem UVP-Verfahren verzahnt. Mit Ende des Planungsverfahrens und dem Beginn des Zulassungsverfahrens geht der Anwendungsbereich der SUP in den der UVP über. Durch diese Vorgehensweise werden in sinnvoller Weise Doppelprüfungen vermieden. Außerdem werden je nach Konkretisierungsgrad der Planungs- oder Zulassungsentscheidung Spielräume eröffnet, um die Prüfanforderungen in ihrer Detailliertheit an die Entscheidung anzupassen.

In welchem Umfang dann tatsächlich eine Abschichtung des Prüfumfangs zwischen der strategischen Umweltprüfung für die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b ÄndE UVPG) und der Umweltprüfung bei Linienbestimmungsverfahren (§ 15 ÄndE UVPG) erfolgen kann, wird die künftige Praxis zeigen. Denkbar wäre folgende Aufgabenabschichtung:

Die SUP auf der Ebene der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) sollte sich auf die Grundlagen für die Bewertung der Projektvorschläge sowie auf die Bedarfseinstufung der einzelnen Projekte beziehen. Die SUP hat auf dieser Planungsebene die Aufgabe, Umweltbelange bei der Bestimmung der Ziele des BVWP, bei der Aufstellung und Auswahl der Verkehrsszenarien sowie der Projektvorschläge zu prüfen. Dabei sind in die Entscheidung über Ziele, Szenarien und Projektvorschläge jeweils vernünftige Alternativen einzubeziehen. Dies schließt auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen und Nullvarianten zu einzelnen Projektvorschlägen und im Idealfall auch verschiedene Verkehrsnetzalternativen ein.

Bei der Linienbestimmung wird das einzelne Verkehrsprojekt, dessen Bedarf durch die Bedarfspläne festgestellt worden ist, konkretisiert. Die UVP im Linienbestimmungsverfahren bezieht sich auf die Bewertung der Umweltverträglichkeit verschiedener Trassenvarianten eines Verkehrsprojektes. Dabei könnten auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen betrachtet werden, die auf der Ebene des BVWP noch nicht geprüft werden konnten oder nicht ausreichend geprüft worden sind (vgl. dazu auch die Antwort auf die folgende Frage).

11. Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?

Antwort:

Grundsätzlich sollten verkehrsträgerübergreifende Alternativen auf der Netzebene, also bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) geprüft werden. Bei der Betrachtung des Netzzusammenhangs ist es auf dieser Ebene möglich, Verkehre effektiv auf alternative Verkehrsträger umzulenken. Die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten für großräumige

Änderungen im BundesverkehrswegeNetz sind nur auf der BVWP-Ebene gegeben, werden bislang jedoch nicht ausreichend genutzt.

Bisher hat die Linienbestimmung – als Teil des Planungs- und Entscheidungsprozesses für Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen – den Zweck, den ungefähren Verlauf einer Trasse zu bestimmen. Ähnliches gilt für das Raumordnungsverfahren bei Schienenwegen für Eisenbahnen des Bundes. Damit geht es auf dieser Stufe gegenwärtig in der Regel nicht (mehr) um verkehrsträgerübergreifende Alternativen.¹

Allerdings wäre es denkbar, den Zweck der Linienbestimmung entsprechend zu erweitern, so dass auf dieser Ebene generell auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen mituntersucht werden müssten. Damit gäbe man indessen den Vorteil der „Abschichtung“ (und damit den der Reduktion von Komplexität) wieder auf, den die Aufteilung in BVWP einerseits, Linienbestimmung/Raumordnungsverfahren andererseits bietet. –

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es zweckmäßig ist, im Linienbestimmungs- und im Raumordnungsverfahren neben den Trassenvarianten regelmäßig auch die Nullvariante als ernsthafte Alternative zu prüfen. Eine entsprechende Vorschrift fehlt bisher ebenfalls.

12. Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente)?

Antwort:

Landschaftsplanungen genügen allen Kriterien der Art. 2 und 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Sie sind flächendeckend von Behörden aufzustellen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), betreffen die Raumordnung und Bodennutzung und setzen den Rahmen für die Zulassung von Projekten i.S. der UVP-Richtlinie, indem ihre Aussagen in den jeweiligen Zulassungsverfahren mit berücksichtigt – bei rechtlich bindenden Landschaftsplänen sogar beachtet – werden müssen (vgl. zum Begriff „den Rahmen setzen“ § 14b Abs. 3 ÄndE UVPG). Die Richtlinie bezieht sich nicht allein auf Pläne und Programme, die nachteilige Umweltauswirkungen haben (vgl. das Schreiben der Europäische Kommission vom 19. Juli 2004 an das Bundesumweltministerium [ENV.D.3/DA/cro D (2004) 531456]). Deswegen besteht eine europarechtliche Pflicht, sie einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Da die Vorschriften zur Landschaftsplanung bereits den Anforderungen der SUP-Richtlinie weitgehend entsprechen, ist die Konzeption des § 19a ÄndE UVPG, die eine Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vorsieht, folgerichtig.

Ausdrücklich zu begrüßen ist an dieser Stelle die Regelung des § 19a Abs. 3 ÄndE UVPG. Danach sollen die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ergebnisse einer mit SUP aufgestellten Landschaftsplanung in besonderem Maße transparent sind, und honoriert dies.

¹ Für kleinräumige Verkehrsprojekte wie z.B. Ortsumfahrungen sollten jedoch künftig auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen bezogen auf den Ausbau des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs geprüft werden, da diese Möglichkeiten wegen der kommunalen Zuständigkeit auf der BVWP-Ebene nicht als Alternative Betracht kommen.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?

Antwort:

Mit der Einbeziehung der Vorschriften über die strategische Umweltprüfung geht der Inhalt des Gesetzes nunmehr über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus. Dennoch hat sich die bisherige Bezeichnung „UVP-Gesetz“ eingebürgert, so dass eine neue Bezeichnung nur gewählt werden sollte, wenn sich dadurch deutliche Vorteile ergäben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung werden in § 1 ÄndE UVPG unter dem Begriff „Umweltprüfungen“ zusammengefasst. Eine Umbenennung des Gesetzes in „Gesetz über Umweltprüfungen“ wäre jedoch ungenau, da es weitere in anderen Vorschriften geregelte Instrumente gibt, die man ebenfalls als Umweltprüfungen bezeichnen kann (z.B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die naturschutzrechtliche Eingriffsprüfung, die Stoffprüfungen etwa im Chemikalienrecht), die aber im UVP-Gesetz nicht geregelt sind. Als „Kompromiss“ ließe sich denken, die Gesetzesbezeichnung in „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung (Umweltprüfungsgesetz - UPG)“ zu ändern.

Jede Änderung des Titels hätte allerdings zur Folge, dass eine Vielzahl anderer Gesetze auf Bundes- und Landesebene ebenfalls geändert werden müsste: Alle Vorschriften, die auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verweisen, wären an die neue Bezeichnung anzugleichen. Dieser Aufwand wäre im Verhältnis zu den Vorteilen des neuen Titels unangemessen.

2. Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?

Antwort:

Die Vorgaben der Richtlinie wurde im Änderungsentwurf zum UVPG im Prinzip „eins zu eins“ in deutsches Recht übertragen, soweit dies auf Bundesebene möglich war. In einzelnen Punkten mussten die Anforderungen der Richtlinie konkretisiert werden, um sie für den Vollzug handhabbar zu machen (z.B. war es unumgänglich, eine genaue Frist für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14h Satz 2 und § 14i Abs. 2 ÄndE UVPG festzulegen oder die Zuständigkeit für die Überwachung nach § 14m Abs. 3 ÄndE UVPG zu bestimmen).

In der Richtlinie nicht ausdrücklich enthalten sind die besonderen Vorschriften über die Bewertung der Umweltauswirkungen, die in § 14g Abs. 3 (vorläufige Bewertung) und § 14k ÄndE UVPG (abschließende Bewertung) festgelegt sind. Die SUP-Richtlinie verlangt jedoch in jedem Fall eine solche Bewertung im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Art. 5 Abs. 1). Nach Art. 8 der Richtlinie müssen der Umweltbericht und die Stellungnahmen der Verfahrensteilnehmer bei der Entscheidung über den Plan oder das Programm berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung ist praktisch nur in der Weise möglich, dass die Behörde die Bewertungen im Umweltbericht nach Abschluss der Beteiligung Dritter nochmals auf ihre Angemessenheit überprüft, wie es § 14k ÄndE UVPG vorschreibt. In der Sache handelt es sich also auch hier um eine Eins-zu-eins-Umsetzung.

Eine Regelung über die Maßstäbe, die bei der abschließenden Bewertung anzuwenden sind, fehlt in Art. 8 der Richtlinie ebenfalls. Die Richtlinie hat jedoch den Zweck, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beizutragen: Sie soll nach ihrem Art. 1 die nachhaltige Entwicklung fördern und ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen sowie nach ihrem Erwägungsgrund 1 das Vorsorgeprinzip realisieren. Deswegen dient § 14k ÄndE UVPG insoweit dazu, diese Ziele zu verwirklichen. Es handelt sich nicht um eine Regelung, die über

die Richtlinie hinaus geht. Sie gleicht das Recht der strategischen Umweltprüfung ausdrücklich an das der Umweltverträglichkeitsprüfung an; für diese findet sich eine entsprechende Vorgabe in dem bereits seit 1990 geltenden § 12 UVPG.

Insgesamt geht der Gesetzentwurf deswegen praktisch nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. In einzelnen Punkten stellt sich andererseits die Frage, ob die Richtlinie nicht noch weitere innerstaatliche Regelungen erfordert. Beispielsweise wäre zu klären, ob die Schutzgebietsausweisung nach § 33 Abs. 2 BNatSchG (also die Erklärung der in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ eingetragenen Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 22 Abs. 1 BNatSchG) nicht ebenfalls mit Hilfe einer strategischen Umweltprüfung vorzubereiten ist.

3. Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?

Antwort:

Die Ziele der schlanken, bürokratiearmen Umsetzung lassen sich aufgrund des Gesetzentwurfs insbesondere erreichen

- durch die Regelung, dass die plan- oder programm aufstellende Behörde auch für die strategische Umweltprüfung zuständig ist,
- durch die Flexibilität zahlreicher Vorschriften, die es ermöglichen, das Prüfverfahren und die spätere Überwachung der Umweltauswirkungen an die Umstände des einzelnen Planungsverfahrens anzupassen (z.B. § 14f Abs. 2: Untersuchungsrahmen; Inhalt des Umweltberichts; § 14n: Gemeinsame Verfahren),
- durch die Möglichkeit, Informationen für die strategische Umweltprüfung zu nutzen, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen (§ 14g Abs. 4),
- durch die Abschichtungsvorschriften,
- durch die Vorschriften über die Verbindung der strategischen Umweltprüfung mit anderen Prüfverfahren,
- durch den Umstand, dass die Vorschriften über die strategische Umweltprüfung soweit möglich an die bereits erprobten der Umweltverträglichkeitsprüfung angeglichen worden sind.

Eine weitere Möglichkeit zum Bürokratieabbau wäre es, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Voraussetzung zu verzichten, dass sich nur diejenigen Personen beteiligen können, die in eigenen Belangen berührt werden. Diese Voraussetzung erfordert bei jeder Stellungnahme aus der Öffentlichkeit einen zusätzlichen Prüfungsschritt der Behörde. Da sie weit gefasst ist, führt sie ohnehin kaum zu einer Einschränkung des Kreises der Personen, die den Wunsch haben, sich zu beteiligen; entsprechend klein ist die Arbeitersparnis der Behörde. Andererseits ist in der Regel nicht mit einer erheblichen Anzahl von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu rechnen, auch wenn diese Voraussetzung entfällt. Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt es sich deshalb, statt von „betroffene Öffentlichkeit“ in § 14i Abs. 2 und 3 ÄndE UVPG nur von „Öffentlichkeit“ zu sprechen, selbst wenn dies – bei entsprechender Interpretation des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie – geringfügig über die europarechtlichen Anforderungen hinausgeht. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Europarechtsanpassungsgesetz Bau zu verweisen, das in der Raumordnungsplanung die Beteiligung der Öffentlichkeit insgesamt (unabhängig von der jeweiligen Betroffenheit) eingeführt hat.

Eine andere Vereinfachung ließe sich bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der strategischen Umweltprüfung denken. Ein Beispiel für eine zweckmäßige Regelung dieser Thematik findet sich im Baugesetzbuch (in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau): Dort wird die Umweltprüfung grundsätzlich für alle

Bauleitpläne vorgeschrieben, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Pläne den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen. (Eine Ausnahme von der Pflicht zur Umweltprüfung besteht lediglich, wenn die Pläne nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erstellt werden können). Auf diese Weise war es im Baugesetzbuch möglich, weitestgehend auf den Verfahrensschritt „Vorprüfung des Einzelfalls“ verzichten.

4. Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?

Antwort:

Betroffen sind in erster Linie diejenigen Behörden der Länder und Gemeinden, die die in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Pläne und Programme erarbeiten. Auf Bundesebene sind vor allem die Behörden betroffen, in deren Zuständigkeit

- die Verkehrswegeplanung des Bundes und
 - die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (§ 18a ROG)
- liegen.

5. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort:

Zusätzlicher Aufwand entsteht in erster Linie durch die Beteiligung der Öffentlichkeit im Prüfverfahren und durch die spätere Überwachung der Umweltauswirkungen während der Durchführung des Plans oder Programms (Monitoring). Beides ist durch die Richtlinie zwingend vorgegeben und deshalb unvermeidbar. Diese Anforderungen können jedoch auch dazu beitragen, dass später zusätzliche Kosten vermieden werden: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lassen sich frühzeitig Probleme mit vergleichsweise wenig Aufwand klären, die in einem späteren Stadium des Planungs- und Entscheidungsprozesses erheblich höhere Kosten verursachen könnten. Das Monitoring erlaubt es, früh auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu reagieren und dadurch Schäden zu vermeiden oder zu verringern.

6. Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?

Antwort:

Was diese Frage betrifft, kann auf die Antwort zu Frage 7 der Fraktionen SPD/ Bündnis 90/Die Grünen verwiesen werden.

7. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?

Antwort:

Was diese Frage betrifft, kann auf die Antwort zu Frage 7 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen verwiesen werden (wegen der Kostenentlastung vgl. die Antwort zu Frage 8 dieser Fraktionen).

8. Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?

Antwort:

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen im bisherigen Recht kann allgemein auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf das planerische Abwägungsgebot verwiesen werden (etwa BVerwGE 41, S. 67; 48, S. 56). Die Pflicht zur Abwägung besteht bei allen hoheitlichen Planungen, auch dann, wenn die Vorschriften, nach denen eine Planung vorgenommen wird, sie nicht ausdrücklich vorsehen. Das Gebot der Abwägung folgt bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und gilt daher allgemein in jedem Planungsverfahren. In eine solche Abwägung ist das gesamte so genannte „notwendige Abwägungsmaterial“ einzustellen. Hierunter versteht man alle von der jeweiligen Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Dabei wird der Begriff der „öffentlichen Belange“ weit verstanden und bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die für die planerische Gestaltung von Bedeutung sind.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass bei allen Planungen, die sich ihrer Art nach auf die Umwelt auswirken können, die Belange des Umweltschutzes auch zwingend zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören und bei der Aufstellung des Plans oder Programms berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die raumbezogene Gesamt- und Fachplanung. Die Qualität der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der planerischen Entscheidung hängt dabei dann letztlich vom Ergebnis des Abwägungsvorgangs ab.

Häufig ist allerdings nicht ausdrücklich vorgeschrieben, die der Abwägung zugrunde gelegten Informationen transparent aufzubereiten oder bestimmte Beteiligungsschritte durchzuführen. Der Gesetzentwurf verlangt demgegenüber eine systematische Prüfung der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter. Dadurch und durch die Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichts (§ 14g ÄndE UVPG) wird ein bestimmtes Prüfschema vorgegeben. Dies hat zur Folge, dass die Umweltbelange gebündelt, aber zugleich getrennt von anderen planrelevanten Belangen ermittelt und bewertet werden. Mit der strategischen Umweltprüfung dürfte zukünftig allgemein eine höhere Qualität des Planungsprozesses und des Planungsergebnisses erreicht werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung, die der Gesetzentwurf bei einer ganzen Reihe von Plan- und Programmarten neu einführt, trägt im Übrigen dazu bei, dass die Informationsbasis der Behörde für die Entscheidung über den Plan oder das Programm sich verbessert. Auf diese Weise erfährt die Behörde möglicherweise von potentiellen Auswirkungen auf Umweltbestandteile, die ihr bisher nicht bekannt waren. Ebenso können die Ergebnisse des Monitoring (§ 14m ÄndE UVPG) wichtige Beiträge zur Berücksichtigung von Umweltauswirkungen in künftigen Umweltprüfungen liefern.

9. Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Antwort:

Zu erwarten sind insbesondere

- die frühzeitige, sorgfältige und umfassende Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms,
- die Einbeziehung von (vernünftigen) umweltfreundlicheren Alternativen und der Null-Alternative in den Planungsprozess,
- die angemessenere Berücksichtigung der Umweltbelange im Entscheidungsprozess,
- die Vermeidung umweltbeeinträchtigender Planungsfehler (auch durch die zusätzliche Transparenz und die Öffentlichkeitsbeteiligung),
- infolge des Monitoring die frühzeitige Feststellung unvorhergesehener Umweltbeeinträchtigungen, die entsprechende Abhilfemaßnahmen ermöglicht.

10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?

Antwort:

Ja. Der zu erwartende zusätzliche Aufwand ist im Vergleich zur gegenwärtigen Situation begrenzt. Andererseits sind positive Wirkungen für die Umwelt zu erwarten. Außerdem gewinnen die jeweiligen Planungsprozesse an Transparenz und wohl auch an Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?

Antwort:

Der Gesetzentwurf führt die strategische Umweltprüfung auch auf der Ebene der Raumplanung ein. Dazu müssen zusätzlich die Landesplanungsgesetze geändert werden. Die Pflicht der Länder, diese Gesetze an die Anforderungen der SUP-Richtlinie anzupassen, wird allerdings auch schon im Raumordnungsgesetz (in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24. Juni 2004) statuiert. Das Raumordnungsgesetz ist insoweit jedoch viel knapper gefasst als der vorliegende Gesetzentwurf. Dieser konkretisiert die Anforderungen der SUP-Richtlinie auch für die Raumplanung in einer Reihe von Punkten. Die Landesplanungsgesetze müssen zugleich seinen Vorgaben entsprechen (§ 14o Abs. 2 ÄndE UVPG). Dadurch ergeben sich im Vergleich zum Raumordnungsgesetz aber keine zusätzlichen Anforderungen, weil der Entwurf die Richtlinienvorgaben „eins zu eins“ umsetzt. Deswegen bleibt den Ländern die Möglichkeit, ihre Regelungen an landestypische Besonderheiten anzupassen.

Der Entwurf schreibt zugleich bundesweit vor, dass das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließen muss (§ 16 Abs. 1 und 2). Dies ist allerdings für die meisten Bundesländer nichts Neues. Fast alle Landesplanungsgesetze verlangen nämlich schon seit geraumer Zeit eine solche Prüfung in diesen Verfahren, zumindest für den Regelfall. Änderungen der Landesplanungsgesetze sind in diesem Zusammenhang deswegen vor allem in zwei Bundesländern erforderlich. Auch in den dort stattfindenden Raumordnungsverfahren müssen die Auswirkungen der betreffenden Vorhaben auf die Umwelt indessen schon heute inhaltlich geprüft werden, so dass sich die Gesetzesänderungen im Prinzip auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken können.

12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?

Antwort:

Die Schwächen liegen vor allem in dem Umstand, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zumeist im Rahmen der Vorhabenzulassung stattfindet und dort in der Regel „zu spät kommt“, weil wichtige umweltrelevante Fragen schon auf früheren Ebenen des Planungs- und Entscheidungsprozesses entschieden wurden. Dies wird durch die Einführung der strategischen Umweltprüfung nunmehr behoben.

Eine weitere Schwäche der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich daraus, dass in zahlreichen Prüfverfahren keine Alternativen zu dem geprüften Vorhaben mituntersucht werden. Auch dieser Mangel wird nunmehr auf der Plan- und Programmebene kompensiert. Schon nach geltendem Recht muss jede öffentliche Planung Alternativen miteinbeziehen. Die SUP-Richtlinie verlangt ebenso wie der Änderungsentwurf zum UVPG, „vernünftige Alternativen“ mitzuprüfen.

13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?

Antwort:

Zunächst handelt es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung grundsätzlich um von einander unabhängige Prüfinstrumente, die unterschiedliche Prüfgegenstände betreffen. Die strategische Umweltprüfung befasst sich ausschließlich mit Plänen und Programmen, während die Umweltverträglichkeitsprüfung sich auf Projekte bezieht. Doppelregelungen können daher schon rein faktisch nicht auftreten. Allerdings stehen die Vorschriften über die in beiden Verfahren zu prüfenden Inhalte (Schutzgüter) in Zusammenhang zueinander. Dies entspricht dem Zusammenhang zwischen UVP- und SUP-Richtlinie und ist in der Sache sinnvoll.

Durch § 14f Abs. 3 ÄndE UVPG wird der Zusammenhang zwischen den Prüfgegenständen der strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt. Nach dieser Vorschrift soll in dem Fall, dass der Plan oder das Programm Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses ist, der Prüfumfang bei nachfolgenden Plänen und Programmen und bei einer nachfolgenden Zulassung von Vorhaben beschränkt werden: Diese nachgelagerte Umweltprüfung soll sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken. Vgl. zur Möglichkeit der Abschichtung und zur Vermeidung von Doppelprüfungen auch die Antwort zu Frage 5 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?

Antwort:

Der Vollzug erfolgt in den meisten Fällen durch die Länder. Hier muss sich zeigen, wie die Länder die Verfahrensschritte und Prüfanforderungen der SUP-Richtlinie in den tatsächlichen Ablauf der Verfahren integrieren. Da auch gegenwärtig die betroffenen Umweltbelange in sämtlichen Planungen zu berücksichtigen sind und die Öffentlichkeitsbeteiligung – soweit das Gesetz sie neu einführt – in der Regel zeitlich parallel zur heute schon durchzuführenden Beteiligung der Umweltbehörden erfolgen kann, dürften zeitliche Verzögerungen praktisch nur in begrenztem Umfang auftreten. Da die Planungszeiträume bereits heute erhebliche Zeiträume – in der Regel Jahre – in Anspruch nehmen, fällt die Frist für Stellungnahmen der Öffentlichkeit (mindestens ein Monat, § 14i Abs. 2 und 3 ÄndE UVPG) nicht ins Gewicht. Im Übrigen können das Monitoring und die Abschichtungsregelungen auch Zeitersparnisse im Planungsprozess zur Folge haben, weil die zuständige Behörde bestimmte Umstände (z.B. einzelne Umweltauswirkungen) auf diese Weise nicht selbst ermitteln muss, sondern auf vorhandene Informationen zurückgreifen kann.

15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?

Antwort:

Ja. Die Anhänge des UVP-Gesetzes bilden funktionale Bestandteile dieses Gesetzes. Sie teilen also alle Eigenschaften des Gesetzes selbst. Eine Rechtsverordnung i.S. des § 3 Abs. 1a ÄndE UVPG führt mithin zu einer Änderung des Gesetzes. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 8, S. 155; BVerfG NJW 1998, S. 670) und der Bundesfinanzhof (BFHE 171, S. 91) haben sich bereits mehrfach mit dieser rechtlichen Konstruktion auseinandergesetzt. Sie halten sie für verfassungsrechtlich zulässig, wenn

bestimmte Grenzen eingehalten werden. So sind an den Grad der Konkretisierung der Verordnungsermächtigung besondere Anforderungen zu stellen. Diese Grenzen sind hier nicht überschritten. Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

- Zunächst steht eine Rechtsverordnung i.S. des § 3 Abs. 1a ÄndE UVPG nicht in Widerspruch zum Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes. Sie befolgt vielmehr gerade den Willen des Gesetzgebers, auf Änderungsbedarf an der Anlage 3 des Gesetzes zu reagieren und diese an neue Anforderungen anzupassen.
- Außerdem besteht bei der hier interessierenden Vorschrift nicht die Gefahr, dass die Legislative originäre Befugnisse an die Exekutive preisgibt, also die Gewaltenteilung durchbrochen wird. Die möglichen Änderungen der Anlage 3 müssen sich nämlich auf die „Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ beschränken. § 3 Abs. 1a ÄndE UVPG genügt den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG. Insbesondere werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnungsermächtigung hinreichend bestimmt. Sie sind auch bereits durch die Definition des § 2 Abs. 5 ÄndE UVPG (Pläne und Programme) genügend beschrieben. Die Rechtsverordnung passt damit das Gesetz lediglich an neue Entwicklungen an, die sich auch bereits im Wege der Auslegung und Anwendung dieser allgemeinen Definition aus dem Gesetz ergeben könnte.
- Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei der Änderung der Anlage 3 nicht um eine Regelung mit Grundrechtsrelevanz handelt, so dass der Wesentlichkeitsgedanke, der ein formelles Parlamentsgesetz erforderlich machte, hier nicht zum Tragen kommt. Vielmehr geht es in § 3 Abs. 1a ÄndE UVPG um die Änderung einer eher technischen Regelung.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber jederzeit das Recht hat, auch ohne förmliche Rücknahme der Ermächtigung die Anlage 3 des Gesetzes selbst zu ändern.
- Die hier zu beurteilende Konstruktion ist gängige Staatspraxis. Ähnliche Regelungen, die also eine Änderung einer Gesetzesanlage durch eine Rechtsverordnung zulassen, finden sich etwa in § 1 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz oder in § 2 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz. Ein weiteres Beispiel bildet § 3 Abs. 1 des geltenden UVP-Gesetzes. Es besteht also offensichtlich ein praktisches Bedürfnis für diese Vorgehensweise.

Insgesamt ist § 3 Abs. 1a ÄndE UVPG damit als verfassungsrechtlich zulässig zu erachten.

16. Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?

Antwort:

Der Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ hat im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 bis 5 der SUP-Richtlinie folgende Bedeutung:

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie beschreibt diejenigen Pläne und Programme, die obligatorisch einer Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie zu unterziehen sind. Hiervon macht Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie Ausnahmen für solche Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen an bestehenden Plänen vorsehen: Diese sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich „erhebliche Umweltauswirkungen“ haben.

Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie betrifft Pläne und Programme, die nicht bereits einer obligatorischen Umweltprüfungspflicht unterliegen. Auch für solche Pläne und Programme ist eine Umweltprüfung nur erforderlich, wenn sie voraussichtlich „erhebliche Umweltauswirkungen“ haben.

In beiden Fällen ist es den Mitgliedstaaten überlassen zu bestimmen, wann „erhebliche Umweltauswirkungen“ vorliegen. Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie entscheiden die Mitgliedstaaten auch, wie sie die „erheblichen Umweltauswirkungen“ feststellen wollen: (1) durch Einzelfallprüfung, (2) durch vorherige Festlegung der Arten relevanter Pläne/Programme oder (3) durch eine Kombination beider Möglichkeiten. Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie verlangt jedoch, bei dieser Entscheidung immer den Anhang II zu berücksichtigen, der „Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5“ enthält.

Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzentwurf vollständig übernommen: In § 14b Abs. 4 Satz 1 ÄndE UVPG wird für die Frage, wann erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, auf die in Anlage 4 aufgeführten Kriterien verwiesen. Dort sind diejenigen Kriterien enthalten, die auch Anhang II der SUP-Richtlinie den Mitgliedstaaten vorgibt. Die Konkretisierung des Begriffs der „erheblichen Umweltauswirkungen“ erfolgt also über den Verweis des § 14b Abs. 4 Satz 1 ÄndE UVPG auf die Anlage 4 des ÄndE UVPG. Eine sonstige abstrakte Definition oder Erläuterung des Begriffs ist darüber hinaus nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Hier bleibt insofern ein breiter Gestaltungsspielraum für die ausführenden Behörden oder für landesrechtliche Vorschriften erhalten. Weitergehende Konkretisierungen auf bundesgesetzlicher Ebene sind nicht sinnvoll, da die Bedingungen zwischen den einzelnen Planungssektoren weit variieren und auch innerhalb eines Planungssektors starke Unterschiede im Einzelfall bestehen.

17. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?

Antwort:

Ja. Hierzu kann auf die im Jahre 2001 ins UVPG eingefügte entsprechende Regelung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3c UVPG) und auf die damit gemachten Erfahrungen verwiesen werden. Die Vorprüfung des Einzelfalls wird insbesondere durch die Anlage 4 zum UVPG erleichtert. Diese „Checkliste“ geht auf den Anhang II der SUP-Richtlinie zurück. Sie entspricht weitestgehend der für Projekte geltenden Anlage 2 zum UVPG und ermöglicht es, die Frage, ob der betreffende Plan/das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, anhand zahlreicher Kriterien systematisch zu prüfen.

18. Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?

Antwort:

Die Regelung des § 14f Abs. 2 Satz 2 ÄndE UVPG trägt dazu bei, den Umweltbericht und damit den Planungsprozess erheblich zu verbessern. Es ist in jedem Fall wichtig, solche Äußerungen beim Umweltbericht zu berücksichtigen, weil sich dadurch die Informationsbasis der Behörde verbreitert. In welcher Weise die Behörde diese Äußerungen in Rechnung stellt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. „Berücksichtigen“ bedeutet lediglich, dass die Behörde prüfen muss, ob und inwieweit sie auf die Äußerungen reagiert. Die Äußerungen müssen nicht „beachtet“ werden. Die Behörde hat auch nicht die Pflicht, vor oder bei der Abfassung des Umweltberichts von sich aus Äußerungen der Öffentlichkeit einzuholen.

Andererseits widerspräche es einem rationellen, zügigen Ablauf des Planungsprozesses, wenn die Behörde die ihr bekannten Äußerungen der Öffentlichkeit bei der Formulierung des Umweltberichts außer Acht lassen könnte: Sofern diese Äußerungen für die Planung erheblich sind, muss sie sie nämlich spätestens bei der abschließenden Bewertung (§ 14k ÄndE UVPG) und bei der Entscheidung über den Plan oder das Programm ohnehin in Rechnung stellen. Der Aufwand im Verfahren dürfte geringer sein, wenn die Behörde die

bekanntem Äußerungen der Öffentlichkeit bereits zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem sie den Umweltbericht erstellt. Dies trägt zudem zur Transparenz des Entscheidungsprozesses bei und kann die Akzeptanz des Plans oder Programms verbessern.

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Übrigen zugleich die Anforderungen des UN ECE-„Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ vom 21. Mai 2003 in deutsches Recht umgesetzt werden. § 14f Abs. 2 Satz 2 ÄndE UVPG überträgt dabei die Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 dieses Protokolls in deutsches Recht. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Protokolls lautet auszugsweise: „(Der Umweltbericht) enthält die in Anhang IV genannten Informationen, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei ... c) die Interessen der Öffentlichkeit ...“.

19. Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmaßstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?

Antwort:

Nach § 14f Abs. 2 Satz 1 (Festlegung des Untersuchungsrahmens) und § 14g Abs. 3 ÄndE UVPG (vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen) sollen jeweils dieselben Rechtsvorschriften zugrundegelegt werden. Der Untersuchungsrahmen muss anhand der Vorschriften bestimmt werden, die für die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgeblich sind, d.h. in erster Linie anhand der dort genannten Umweltauflagen. Soweit diese Vorschriften auch Bewertungsvorgaben enthalten, bilden sie zugleich die Maßstäbe für die Bewertung nach § 14g Abs. 3 ÄndE UVPG.

20. Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?

Antwort:

Diese Vorschrift ist positiv zu beurteilen. Sie ermöglicht es, den Untersuchungsrahmen auf der Grundlage sachlich umfassender Informationen zu erarbeiten. Ob Sachverständige oder weitere Dritte hinzugezogen werden, liegt im Ermessen der Behörde. Die Regelung entspricht in der Sache dem § 5 UVPG, der für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben gilt. Die Beteiligung anderer Behörden und die Möglichkeit der Behörde, Sachverständige und Dritte zum Scoping-Prozess hinzuzuziehen, hat sich in UVP-Verfahren seit 1990 bewährt.

21. Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?

Antwort:

Der Gesetzentwurf führt kein neues Planungsverfahren ein, sondern verbessert nur die Art und Weise, wie die betreffenden behördlichen Pläne und Programme ausgearbeitet werden. Dadurch soll sich zugleich die Qualität der Pläne und Programme verbessern. Daran, dass diese Pläne und Programme nur aufgrund beschränkt zur Verfügung stehender Informationen aufgestellt werden können, vermag der Entwurf nichts zu ändern. Dennoch trägt er dazu bei, dass die jeweils relevanten Umweltbelange künftig in vielen Fällen umfassender und systematischer ermittelt und bewertet werden als bisher.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Setzt der SUP-Gesetzentwurf die Plan-UP-Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

Antwort:

Die Frage ist inhaltsgleich mit Frage 2 der CDU/CSU-Fraktion, so dass auf die Antwort zu dieser Frage verwiesen werden kann.

2. Sind die in Anlage 3 des SUP-Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere
 - a) erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, dass diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort:

Die SUP-Richtlinie bestimmt in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a, dass eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen wird, die im Bereich der Abfallwirtschaft ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen gesetzt wird.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG stellen die Abfallwirtschaftspläne die zur Sicherung der Inlandsentsorgung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar; gemäß Satz 3 weisen Abfallwirtschaftspläne geeignete Flächen für Deponien und für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus. Die letztere Ausweisung kann nach Abs. 4 für verbindlich erklärt werden.

§ 14b Abs. 3 ÄndE UVPG definiert den Begriff "den Rahmen setzen". Deswegen sind Abfallwirtschaftspläne auch dann unter die SUP-Pflicht zu subsumieren, wenn Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen nicht als verbindlich erklärt werden. Der Fall, dass angesichts gesicherter Entsorgung keine geeigneten Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen werden müssen, dürfte unwahrscheinlich sein, da angesichts des Verbots der Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle ab 1. Juni 2005 zahlreiche Deponien geschlossen werden müssen und Vorbehandlungskapazitäten (Verbrennungsanlagen, mechanisch-biologische Anlagen) aufgebaut oder gefunden werden müssen.

Denkbar ist allerdings, dass in einem bestimmten Bundesland während eines Zeitraums von fünf Jahren (s. § 29 Abs. 9 KrW-/AbfG) wegen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ländern tatsächlich keine Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen erfolgen wird. Auch in solchen Fällen müssen Abfallwirtschaftspläne jedoch Aussagen zu den erforderlichen Abfallbeseitigungskapazitäten enthalten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG). Diese sind bei Entscheidungen über die Änderung der in dem Bundesland bestehenden Abfallbeseitigungsanlagen zu berücksichtigen. Deswegen setzen derartige Pläne ebenfalls den Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben i.S. des § 14b Abs. 3 ÄndE UVPG. Sofern sie gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG Einzugsbereiche

festlegen (vgl. *Kunig/ Paetow/Versteyl*, Kommentar zum KrW-/AbfG, 2. Aufl. 2003, § 29 Rn. 34), müssen auch diese bei solchen Zulassungsentscheidungen berücksichtigt oder beachtet werden.

Der zusätzliche finanzielle und Verfahrensaufwand bei der strategischen Umweltprüfung von Abfallwirtschaftsplänen beschränkt sich auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens, die Beteiligung der Öffentlichkeit, den Umweltbericht und die spätere Überprüfung der Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Pläne. Da der Planungsprozess auf diese Weise transparenter wird und die Bedeutung aller von der Planung betroffenen Umweltaspekte zunimmt, lässt sich dieser Zusatzaufwand nicht als unangemessen ansehen.

- b) ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?

Antwort:

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist nach Art. 2, 3 der SUP-Richtlinie zwingend SUP-pflichtig, wie sich aus Folgendem ergibt:

- Es handelt sich um eine planerische Entscheidung, weil über Art und Ausmaß der Schutzanordnungen entschieden werden muss. Für die Qualifizierung als Plan im Sinne der SUP-Richtlinie spricht auch, dass es sich in der Regel um großräumige Entscheidungen handeln wird und dass nach allen Landeswassergesetzen Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnungen festgesetzt werden (*Kotulla*, Kommentar zum WHG, 2003, § 32 Rn. 169). Das gilt auch für die Neuregelung nach § 31b WHG n. F. Nach dieser Vorschrift müssen die Schutzanordnungen ebenfalls durch die Länder festgelegt werden.
 - Gerade weil die tatbestandlichen Voraussetzung für die Festsetzung solcher Gebiete in § 32 WHG klar gefasst sind, ist die Bedingung aus Art. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie, wonach eine Rechtspflicht zur Aufstellung bestehen muss, erfüllt. Das Gleiche gilt für § 31 b WHG n. F., auch wenn hier in § 31 b Abs. 2 WHG ein Mindeststandard („Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahre“) formuliert wird, über den die Länder hinausgehen können. Denn eine Rechtspflicht zur Erstellung ergibt sich aus § 31 b Abs. 1 und 3 WHG n. F.
 - Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird auch ein Rahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie gesetzt, weil die Festlegungen innerhalb der Überschwemmungsgebiete bei nachfolgenden Genehmigungen von UVP-pflichtigen Vorhaben beachtet werden müssen. Auch das gilt wieder für beide Fassungen.
- c) wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen, auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?

Antwort:

Die Frage entspricht inhaltlich der Frage 12 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, so dass sich hier auf die Antwort zu dieser Frage verweisen lässt. Auch Landschaftsplanungen, die lediglich bei anderen Fachplanungen (z.B. Planfeststellungen) zu berücksichtigen sind, setzen den Rahmen für Entscheidungen über die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben.

- d) wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?

Antwort:

Sofern forstliche Rahmenpläne den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen, müssen sie nach Art. 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Die übrigen Voraussetzungen der SUP-Pflicht sind in einem solchen Fall gegeben: Insbesondere besteht für forstliche Rahmenpläne im Regelfall eine Aufstellungspflicht (Soll-Pflicht nach § 7 BWaldG). Nach deutschem Recht können derartige Pläne Festlegungen enthalten, die bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben je nach den dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden müssen. Das gilt besonders für Erstaufforstungen, für die sich die UVP-Pflicht aus dem Recht der Bundesländer ergibt, betrifft aber auch andere Vorhabenarten.

Wird § 7 BWaldG gestrichen, entfällt damit auch die bundesrechtlich festgelegte Pflicht zur strategischen Umweltprüfung. Die SUP-Richtlinie erfordert es nicht, Planungsverfahren, die es in den Mitgliedstaaten bisher nicht gibt, neu einzuführen oder bestehende beizubehalten. Sofern jedoch statt dessen auf Landesebene die Pflicht zur forstlichen Rahmenplanung eingeführt wird, müssen diese Pläne einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden, wenn sie den Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen.

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort:

Ein Meinungsbild zu den Absichten und Möglichkeiten der rechtlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten resultiert insbesondere aus der gemeinsamen Arbeit der Mitgliedstaaten an dem Leitfaden der Europäischen Kommission zur Umsetzung der SUP-Richtlinie (sogenanntes „SEA Guidance Document“).² Dieser Leitfaden wurde in ausführlicher gemeinsamer Diskussion im Rahmen eines längeren Prozesses erarbeitet und vom Legal Service der Kommission geprüft. Es ist davon auszugehen, dass sich die Mitgliedstaaten eng an den Leitfaden anlehnen werden, um eine europarechtskonforme Umsetzung zu erreichen. Die Entwürfe für Umsetzungsgesetze der Mitgliedstaaten dürften sich daher dem Inhalt nach nur gering unterscheiden.

3. Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum

² Europäische Kommission: Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2003, im Internet erhältlich unter <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/home.htm> (DE, EN, andere Sprachfassungen).

einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, daß dadurch Schutzpläne optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, daß eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?

Antwort:

Die Frage ist teilweise inhaltsgleich mit Frage 1 der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen, so dass insoweit auf die Antwort zu dieser Frage verwiesen werden kann.

Zudem ist es auch von der Sache her sinnvoll, Umweltschutzpläne mit Hilfe einer strategischen Umweltprüfung aufzustellen. Pläne, die dem Schutz bestimmter Umweltbereiche dienen, können unter Umständen Beeinträchtigungen anderer Umweltbereiche zur Folge haben. Die strategische Umweltprüfung gewährleistet bei solchen Plänen, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen – sowohl die beabsichtigten positiven als ggf. auch die negativen Umweltfolgen – integrativ betrachtet werden.

Im Übrigen ist es zweckmäßig, Umweltschutzpläne in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, weil mit der strategischen Umweltprüfung und insbesondere dem daraus resultierenden Umweltbericht eine kompakte Darstellung aller Entscheidungsgründe und Abwägungsüberlegungen verfügbar ist. Dies wird auch nicht zu überflüssiger Bürokratie führen, sondern im Gegenteil die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wesentlich vereinfachen. Auch in strittigen Planfeststellungs-, Normenkontroll- und ähnlichen Gerichtsverfahren sowie bei den ihnen vorgelagerten Erörterungen, Mediationen, Gutachterstreiten u.ä. werden die strategische Umweltprüfung und der Umweltbericht kosten- und arbeitsintensive Mehrfacharbeiten verringern.

4. Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z. B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?

Antwort:

Im Änderungsentwurf zum UVP-Gesetz wurden an verschiedenen Stellen Regelungen zur Verknüpfung von Prüfverfahren getroffen, um Doppelprüfungen zu vermeiden bzw. die Nutzbarkeit bestehender Daten für die jeweilige Planung sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Verknüpfung

- zwischen Plänen und Programmen, die durch eine Planungshierarchie verbunden sind,
- zwischen Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur gegenseitigen Berücksichtigung besteht (z.B. Fach- und gesamträumliche Planung),
- zwischen der strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- zwischen der strategischen Umweltprüfung und anderen raumbezogenen Prüfverfahren (z.B. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG [FFH-Prüfung]) und
- zwischen der strategischen Umweltprüfung und Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren und Tätigkeiten vorliegen (§ 14g ÄndE UVPG).

Ergänzend sei auf die Antworten zur Frage 13 der CDU/CSU-Fraktion und zu den Fragen 5 und 6 der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen verwiesen, die sich mit dieser Frage im Einzelnen befassen.

Die Zusammenführung von Plänen, die auf Bundes-, Landes-, regionaler und kommunaler Ebene aufgestellt werden, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregionalen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?

Antwort:

Die Regelungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind sinnvoll gestaltet. Sie halten eine gute Balance zwischen der europarechtlich zwingend gebotenen Mindestumsetzung der SUP-Richtlinie und kleinen Ergänzungen, die zu einer klaren Gestaltung des Vollzugs erforderlich sind.

Was die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft, wäre eine geringfügige Ausdehnung wünschenswert, um die Rechts- und Vollzugssicherheit der ausführenden Behörden zu unterstützen und den Prüfaufwand zu minimieren. So sieht § 2 Abs. 6 ÄndE UVPG i.V. mit anderen Regelungen vor, dass nur der Teil der Öffentlichkeit, dessen Belange berührt werden, zum Entwurf des Plans oder Programms und zum Umweltbericht Stellung nehmen kann. Die Entscheidung darüber, ob Belange berührt sind, dürfte aber gerade bei Plänen und Programmen von großräumiger Bedeutung zusätzlichen Prüfaufwand bedeuten. So muss bei jeder einzelnen Stellungnahme geprüft werden, auf Grundlage welchen berührten Belanges des Einwenders die Stellungnahme abgegeben wurde. Bei Einführung einer uneingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt die Prüfung der Berührtheit vollständig. Gleichzeitig ist nicht mit einem Anstieg der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu rechnen, da gerade bei großräumigen Planungen ein geringes Interesse der Öffentlichkeit besteht und nur wenige von den Auswirkungen unmittelbar Betroffene sich an den Verfahren beteiligen.

6. Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, daß im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?

Antwort:

Die Regelungen über die Umweltprüfung im Baugesetzbuch scheinen möglicherweise etwas einfacher und damit leichter handhabbar als die des Änderungsentwurfs zum UVP-Gesetz. Das liegt aber vor allem daran,

- dass das Baugesetzbuch die Umweltprüfung allein für die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) regeln musste, während der Änderungsentwurf zum UVP-Gesetz sich auf sämtliche in der SUP-Richtlinie genannten Pläne und Programme bezieht,
- dass die Berücksichtigung von Umweltbelangen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren seit langem im Baugesetzbuch geregelt sind und auch durch die Rechtsprechung immer wieder konkretisiert wurden, so dass die Umsetzung der Richtlinie dort verhältnismäßig einfach war,
- dass das Baugesetzbuch deutlich über die „Eins-zu-eins-Umsetzung“ hinausgeht,
- dass das Baugesetzbuch in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, während der Änderungsentwurf zum UVP-Gesetz sich teils auf konkurrierende Kompetenzen, teils auch auf Rahmenkompetenzen stützen muss und gerade der letzteren Kompetenzbereich nur verhältnismäßig wenig Spielraum lässt.

Insbesondere wegen des weiten Anwendungsbereichs der SUP-Richtlinie ist eine „schlankere“ Regelung auf Bundesebene kaum möglich, die für alle betroffenen Pläne und Programme passt, die Richtlinienanforderungen rechtssicher umsetzt, dabei den jeweils zur Verfügung stehenden Kompetenzrahmen nicht überschreitet und zugleich aus Sicht der Verwaltung einfache und wenig bürokratische Regelungen enthält.

Ansatzpunkte zu einer Vereinfachung ergeben sich z.B. bei der Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung oder beim Anwendungsbereich der strategischen Umweltprüfung (siehe hierzu die Antworten zu Frage 5 der Fraktion der FDP und zu Frage 3 der Fraktion der CDU/CSU). Solche Änderungen des Entwurfs gehen über die „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie hinaus, machen das Gesetz in der Praxis aber leichter handhabbar („Entbürokratisierung“).

7. Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, daß für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

§ 14e ÄndE UVPG entspricht der seit 1990 geltenden Vorschrift des § 4 UVPG. Beide Regelungen sollen es ermöglichen, spezielle Vorschriften zu treffen, aber zugleich gewährleisten, dass diese den Mindeststandard des UVP-Gesetzes einhalten. Auch § 14e ÄndE UVPG hat u.a. den Zweck, den Ländern Regelungsspielräume zu gewähren. Dabei werden inhaltlich unterschiedliche Regelungen in Kauf genommen.

In der Praxis ist zu erwarten, dass zahlreiche Länder den Änderungsentwurf zum UVP-Gesetz als Muster für ihre eigenen Landesregelungen nutzen werden. Dies entspricht der Entwicklung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung: Die meisten Landesgesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben das Regulationssystem des UVP-Gesetzes weitgehend übernommen oder verweisen sogar auf dieses Gesetz, soweit es um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vorprüfung im Einzelfall geht.

§ 4 UVPG hat bisher in der Praxis keine erhebliche Bedeutung. Ähnliches ist für § 14e ÄndE UVPG zu vermuten.

8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?

Antwort:

An dieser Stelle lässt sich auf die Antwort zu Frage 7 der Fraktionen SPD/ Bündnis 90/Die Grünen verweisen.

9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?

Antwort:

Planspiele sind ein sinnvolles Instrument, um Erkenntnisse für die Aufstellung von praxisgerechten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Hinweise für die Durchführung der SUP in der Praxis zu erlangen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen auch tatsächlich detaillierte Regelungen getroffen werden können. Die dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenz im Umweltbereich und insbesondere bei zahlreichen Plänen und Programmen, die durch den Änderungsentwurf zum UVP-Gesetz angesprochen werden, ist indessen begrenzt. Mit diesem Entwurf wurde daher im Wesentlichen eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie vorgenommen, ergänzt um einige Einzelheiten, die aus praktischer

Sicht unumgänglich sind. Praktische Erkenntnisse wurden dabei u.a. in Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes (u.a. Praxistest für die SUP in der Regionalplanung) sowie durch das Planspiel im Vorfeld des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau gewonnen. Weitergehende Planspiele insbesondere als Grundlage für vorgesehene Erweiterungen der Vorschriften der Länder dürften hilfreich sein. Da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie bereits abgelaufen ist, empfiehlt es sich allerdings nicht mehr, sie im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Gesetzgebungsverfahren zu nutzen. Sie können in der nächsten Zeit aber vor allem dazu beitragen, die Praxis der strategischen Umweltprüfung zu optimieren.

